

Personalverordnung

Fassung vom 14. Oktober 2021 (Stand 14. Dezember 2023)

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Gehaltsklassen	1	3
Einreihungen	1	3
Gehaltsaufstieg	2	4
Gehaltsreduktion	3	4
2. Jahresentschädigungen, Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen		4
Allgemeines	4	4
Sitzungsbegriff	5	5
Behördenmitglieder	6	5
Feuerwehr	7	5
Zivilschutz / RFO	8	6
Abstimmungsausschuss / Wahlausschuss	9	6
Delegierte	10	6
Entschädigungen nach Zeitaufwand (sofern nicht Angestellte Gemeinden)	11	6
Entschädigungen mit Stundenansätzen (Grundlöhne)	12	6
Pikettentschädigungen	13	7
Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütung	14	7
3. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts		8
Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht	15	8
Genehmigungsvermerk		8

Anhang I

Weisungen über die gleitende Arbeitszeit

Anhang II

Richtlinien für die Personalentwicklung

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter alle Geschlechtsformen zu verstehen, es sei denn, diese Ausdehnung werde durch einen ausdrücklichen Hinweis oder durch eine besondere Vorschrift ausgeschlossen.

Gestützt auf die Vorschriften des Personalreglements vom 28. November 2005, insbesondere Art. 7, 20, 25 und 27, erlässt der Gemeinderat folgende

Personalverordnung

1. Gehaltsklassen

Einreihungen

Art. 1

	Funktion	Gehaltsklasse	
Präsidialabteilung	Gemeindeschreiber/Leitung Präsidialabteilung	22	
	Gemeindeschreiber Stv.	17	
	Sachbearbeiter Bau- und Präsidialabteilung	15	
	Sachbearbeiter Präsidialabteilung	12	
	Bereichsleiter Ausgleichskasse/Steuern	15	
	C ZSO	18	
	Zivilschutzstellenleiter/Mitarbeiter innere Sicherheit	12	
	Schulsekretariat	13	
	Leiter Tagesschule	19	
	Betreuer Tagesschule mit pädagogischem Berufsausweis	16	
	Betreuer Tagesschule ohne pädagogischen Berufsausweis	12	
	übriges Personal (Köchin, Koch, etc.)	11	
	Bauverwaltung	Leiter Bauabteilung	21
		Stv. Leiter Bauabteilung	+ 1 ³
Bauinspektor / Baupolizei und Planung		17	
Bauinspektor / Baubewilligungsverfahren		17	
Bereichsleiter Tiefbau und Werkhof		17 ³	
Bereichsleiter Liegenschaften		15	
Sachbearbeiter Bauabteilung		12	
Equipenchef Werkhof		15	
Stv. Equipenchef		13	
Spezialhandwerker II		12	
Werkhofangestellter mit Ausbildung		11	
Werkhofangestellter ohne Ausbildung		5	
Bademeister		13	
Hauswart		13	
Finanzverwaltung	Leiter Finanzen	22	
	Stv. Leiter Finanzen	17	
	Kfm. Mitarbeiter Finanzverwaltung	12	
Reg. Sozialdienst	Leiter Sozialdienst	21	
	Bereichsleiter Gesellschaft / Stv. Abteilungsleitung	19	
	Sozialarbeiter	17	
	Schulsozialarbeiter	17	
	Leiter Administration / Stv. Abteilungsleitung	15	
	Bereichsleiter Administration (ab 01.07.2022)	15	
	höherer Sachbearbeiter	15 ¹	
Sachbearbeiter Administration	12		

¹ Anpassung gemäss GRB Nr. 402 vom 24.03.2022

³ Anpassung gemäss GRB Nr. 174 vom 28.06.2023

Fachstelle Gesellschaft	16 ²
Teamleiter regionale Jugendarbeit	18
Jugendarbeiter mit Tertiärabschluss	17
Jugendarbeiter ohne Tertiärabschluss	16
Jugendarbeiter ohne Fachausbildung	11

Gehaltsaufstieg **Art. 2**

- 1) Aus der Differenz von Potenzialeinstufung zur momentanen Einstufung ergibt sich der nachstehende Gehaltsaufstieg, sofern die Potenzialeinstufung mindestens die dafür notwendige Höhe erreicht:

Differenz	Mindestpotenzial	Aufstieg in Stufen
-1	Wird nicht berücksichtigt	1
- 3	40	2
- 6	45	3
- 12	50	4
- 18	55	5
- 24	60	6

- 2) Übersteigt die in den kantonalen Gehaltstabellen enthaltene Teuerungszulage die effektive Jahresteuern, werden die Gehaltsaufstiege um eine Stufe je 0,75 % reduziert.

Gehaltsreduktion **Art. 3**

Liegt die Potenzialeinstufung von zwei aufeinander folgenden Jahren unter der aktuellen Einstufung, so wird das Gehalt wie folgt reduziert:

Differenz	Mindestpotenzial	Reduktion in Stufen
+ 4	Wird nicht berücksichtigt	- 1
+ 8	Wird nicht berücksichtigt	- 2
+ 12	Wird nicht berücksichtigt	- 3
+ 16	Wird nicht berücksichtigt	- 4

2. **Jahresentschädigungen, Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen**

Allgemeines **Art. 4**

- 1) Die Ressortleitungen präsidieren die ihrem Ressort zugehörenden Kommissionen.
- 2) Mit den Jahresentschädigungen sind abgegolten:
 - sämtliche Vorbereitungsarbeiten und Vorbereitungssitzungen
 - kleinere Verrichtungen von weniger als einer Stunde Dauer
- 3) Die Präsidien der Facharbeitsgruppen sowie Kommissionssekretäre haben Anspruch auf ein doppeltes Sitzungsgeld. Jahresentschädigungen werden keine ausgerichtet.
- 4) Jahresentschädigungen für vollamtliche Gemeindeangestellte legt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest.

² Anpassung gemäss GRB Nr. 116 vom 11.05.2023

Sitzungsbegriff

Art. 5

1) Tagessitzungen

Für Sitzungen und Besprechungen während des Tages (Beginn vor 18.00 Uhr) werden folgende Ansätze vergütet:

- bis zu drei Stunden Dauer 1 Sitzungsgeld
- bis zu sechs Stunden Dauer 1 Halbtagesentschädigung
- über sechs Stunden Dauer 1 Tagesentschädigung

2) Abendsitzungen (ab 18.00 Uhr)

- grundsätzlich 1 Sitzungsgeld

3) Regelung Gemeindepersonal

Sitzungen von Behörden, nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen, welche gemäss Funktionsbeschreibung der jeweiligen Angestellten zu den Pflichten gehören, gelten als Arbeitszeit. Alle übrigen Sitzungen werden mit einem Sitzungsgeld gemäss Abs. 1 und 2 entschädigt.

Behördenmitglieder Art. 6

Präsidium Resultateprüfungskommission

Jahresentschädigung

Fr. 1'000.00

Feuerwehr

Art. 7

1) Stundenentschädigungen (gemäss Art. 6 der Dienstordnung Feuerwehr)

Stundenansatz

a) Für Übungen, Inspektionen und Sitzungen werden ausgerichtet:

- Übungen bis 2,5 Stunden, welche im Jahresprogramm vorgesehen sind Fr. 40.00
- jede weitere Stunde Fr. 20.00
- Übungs- und Inspektionsvorbereitungen pro Übung/Inspektion bis 2,5 Stunden Fr. 40.00
- jede weitere Stunde Fr. 20.00
- Sitzungen: Es gelten die Ansätze gemäss Art. 13

b) Für Erstfalleinsätze Fr. 30.00

Für besondere Einsätze werden ausgerichtet:

- Verkehrsdienst im Auftrag Fr. 20.00
- Geräte- und Fahrzeugwartungen ausserhalb von Übungen und Erstfalleinsätzen Fr. 20.00
- Für Fahrschule; der Ausbilder Fr. 30.00
- Für Fahrschule; der Fahrschüler Fr. 10.00

c) Allgemeine Entschädigung für Stunden, welche nicht in den AKV enthalten sind Fr. 20.00

2) Jahresentschädigungen (gemäss Art. 6 der Dienstordnung Feuerwehr / Spesenregelung gemäss Steuergesetzgebung)

Funktion

- a) Kommandant * Fr. 6'000.00
- b) Kommandant-Stellvertreter Fr. 1'500.00
- c) Ausbildungsverantwortlicher Fr. 1'500.00
- d) Zugführer (inkl. Atemschutz) Fr. 1'000.00
- e) Zugführer Stv. Fr. 250.00

* In der Pauschalentschädigung sind die Kommandoführung sowie sämtliche anfallenden administrativen Arbeiten, welche mit den ordentlichen Feuerwehraufgaben in Einklang gebracht werden können, abgegolten.

3) Pauschalentschädigungen (gemäss Art. 6 der Dienstordnung Feuerwehr)		
a) Kursbesuche durch Offiziere	Fr.	50.00
b) Pikettdienst der Offiziere und Einsatzleiter sowie für Kontrollfahrten werden ausgerichtet:		
- Pikettdienst		
- Tagespikett (bis 24 Stunden)	Fr.	30.00
- Wochenpikett (Sonntag- bis Samstagabend)	Fr.	300.00
- Wochenendpikett (Samstag- bis Sonntagabend)	Fr.	60.00
- Fallen Feiertage in das Wochenpikett ,werden diese zusätzlich pro Tag entschädigt	Fr.	30.00
- Kontrollfahrtenentschädigung mit Feuerwehrfahrzeugen gemäss Aufgebot der vorgesetzten Stelle (inkl. Reinigung der Fahrzeuge)	Fr.	30.00
c) Für den Pikettdienst von Montag bis Freitag (06.00 – 18.00 Uhr) wird ausgerichtet: Tagesentschädigung	Fr.	20.00
4) Bussenansätze (gemäss Art. 7 der Dienstordnung Feuerwehr)		
- Eine unentschuldigte Absenz	Fr.	30.00
- Zwei unentschuldigte Absenzen	Fr.	70.00
- Drei unentschuldigte Absenzen	Fr.	150.00
- Vier unentschuldigte Absenzen	Fr.	300.00
- Fünf unentschuldigte Absenzen	Fr.	600.00

Zivilschutz / RFO

Art. 8

1) Kdt-Stv. ZSO, sofern nicht Gemeindeangestellter, Jahrespauschale inkl. Sitzungsentschädigungen	Fr.	4'000.00
2) Stabchef Regionales Führungsorgan (RFO), Jahrespauschale exkl. Sitzungsentschädigungen	Fr.	2'000.00
3) Stabchef-Stv. Regionales Führungsorgan (RFO), Jahrespauschale exkl. Sitzungsentschädigungen	Fr.	1'000.00

Abstimmungs- ausschuss/Wahl- ausschuss

Art. 9

1) Präsidium bei Abstimmungen (inkl. Spesen), pauschal	Fr.	200.00
2) Präsidium bei Wahlen	Fr.	50.00/Std.
3) Leitung Abstimmungen (inkl. Spesen), pauschal	Fr.	300.00
4) Leitung Wahlen, pauschal pro Wahlverhandlung*	Fr.	600.00
5) Datenerfassungsteam (zuzüglich ein Nachtessen)	Fr.	40.00/Std.

*Gross- und Regierungsrats- sowie National- und Ständeratswahlen gelten als 1 Wahlverhandlung.

Delegierte

Art. 10

Sitzungsgeld und Spesen gemäss Art. 13.

Entschädigungen nach Zeitaufwand (sofern nicht Angestellte Gemeinde)

Art. 11

1) aufgehoben	Fr.	20.00 ³
2) aufgehoben	Fr.	35.00 ³
3) Siegelungsbeamter, pro Fall	Fr.	70.00
4) übrige Funktionäre der Gemeinde, pro Stunde	Fr.	20.00

³ Anpassung gemäss GRB Nr. 345 vom 14.12.2023

**Entschädigungen
mit Stundenan-
sätze (Grund-
löhne)**

Art. 12

1) Reinigungsverantwortlicher	Fr.	23.05
2) Reinigungsteam	Fr.	21.70
3) Bibliotheksteam bis 31.12.2023	Fr.	25.25 ²
4) Bibliotheksteam ab 01.01.2024		
a) Leitung	Fr.	31.00 ²
b) Co-Leitungen	Fr.	29.00 ²
c) übriges Bibliotheksteam	Fr.	27.00
5) Jugendliches Reinigungspersonal		gemäss separater Tabelle
6) EDV-Verantwortlicher Schule	Fr.	52.25
7) Erhebungsstellenleiter	Fr.	35.00 ³

Angestellte im Stundenlohn haben keinen Anspruch auf Betreuungszulagen.
Die Ansätze sind indiziert und werden jeweils per 1.1. automatisch der Teuerung,
welcher der Gemeinderat dem im Monatslohn angestellten Personal gewährt,
angepasst. Die vorstehenden Ansätze sind teuerungsbereinigt per 1. Januar 2021.

**Pikett-
entschädigungen**

Art. 13

1) Werkhof		
Pro Woche	Fr.	60.00
2) Zehntenhaus		
Pro Anlass	Fr.	60.00
3) Mehrzweckhalle		
- Pro Stunde bei Wochenendanlass	Fr.	24.00 plus Arbeitszeit
- Präsenzenschädigung pro Abenddienst Montag bis Freitag	Fr.	30.00 pauschal plus Arbeitszeit für die Reinigung

**Taggelder, Sit-
zungsgelder,
Spesenvergü-
tungen**

Art. 14

1) Tag- und Sitzungsgelder		
Mitglieder der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen sowie Gemeindedelegierte		
- Ganztagesitzungen	Fr.	160.00
- Halbtagesitzungen	Fr.	80.00
- Abendsitzungen	Fr.	50.00
- Stundenentschädigung	Fr.	30.00
2) Reisespesen		
Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Fahrten auf Gemeindegebiet werden in der Regel keine Reisespesen ausbezahlt. Die Ausnahme bilden diejenigen Angestellten, welche aufgrund ihrer Tätigkeit auf die Benutzung eines Autos angewiesen sind. Mit ihnen ist eine Pauschalregelung zu treffen.		
3) Verpflegungskosten		
Pro Hauptmahlzeit	Fr.	24.00
4) Unterkunft		
Es werden die Kosten für ein Mittelklasshotel vergütet.		
5) Spesen für Jahresschlussessen von Kommissionen		
Anteil pro Mitglied	Fr.	30.00
6) Nach Ermessen der Kommissionsleitung wird austretenden Kommissionsmitgliedern ein Abschiedsgeschenk von max. Fr. 100.00 ausgerichtet.		

² Anpassung gemäss GRB Nr. 116 vom 11.05.2023

³ Anpassung gemäss GRB Nr. 345 vom 14.12.2023

3. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Inkrafttreten, Aufhebung bis herigen Rechts

Art. 15

- 1) Die Verordnung tritt auf den 1. November 2021 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten wird die Personalverordnung vom 28. Mai 2020 aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat die Personalverordnung am 14. Oktober 2021 (GRB Nr. 229) genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Albert Rösti sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 24. März 2022

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 24. März 2022 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betr. Art. 1, Einreihung höherer Sachbearbeiter Regionaler Sozialdienst tritt per 1. April 2022 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Albert Rösti sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 11. Mai 2023

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Mai 2023 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betr. Art. 1, Bezeichnung Fachstelle Gesellschaft tritt per 01. Juni 2023 und die Änderung betr. Art. 12, Entschädigungen mit Stundenansätzen (Grundlöhne) tritt per 01. Januar 2024 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

sig. Gertrud Mösching-Signer sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 28. Juni 2023

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Klausur des Gemeinderates vom 28. Juni 2023 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betr. Art. 1, Einreihung, Stv. Leiter Bauabteilung, Bereichsleiter Tiefbau und Werkhof und Sachbearbeitung Bauabteilung treten per 1. September 2023 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

sig. Gertrud Mösching-Signer sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 30. August 2023

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision von Anhang II der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 30. August genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten per 1. September 2023 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

sig. Gertrud Mösching-Signer sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 14. Dezember 2023

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betr. Art. 11 und Art. 12 treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Gertrud Mösching-Signer

Anita Röthlisberger